

JAHRESBERICHT 2000

Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2000

Jahresbericht der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission:

Erscheint gem. § 9 Abs. 4 GO/BK i.V.m. § 6 Abs. 5 Wehrgesetz 1990, BGBI. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 140/2000, einmal jährlich und ist nach Beschlussfassung durch die Mitglieder der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

Die Jahresberichte 2000 und 2001 sind gemäss der vorzitierten gesetzlichen Bestimmung vom Bundesminister für Landesverteidigung mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission dem Nationalrat vorzulegen.

Für den Inhalt verantwortlich:

Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission

BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald OFNER, amtsführender Vorsitzender,

Abg. z. NR a.D. Ing. Gerald TYCHTL, Vorsitzender, Joachim SENEKOVIC, Vorsitzender;

Redaktion:

Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission, AG VORGARTENSTRASSE, Vorgartenstraße 225, 1024 WIEN, Tel. 01/728 00 90, 5200/0, Durchwahl: 22980 bis 22987 und 22990, Ortstarif 0810/200 125, Fax 5200/17 142;

e-mail - Adresse: www.parlbhbk01.bmlv.gv.at.

BMLV R 625/01

JAHRESBERICHT 2000

Im Folgenden erstattet die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission den in § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2000, vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 2000.

INHALTSVERZEICHNIS/JAHRESBERICHT 2000

<u>A.</u>

Zusammensetzung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission 2000

<u>B.</u>

Aufgaben und Tätigkeit der parlamentarischen Bundesheer- Beschwerdekommission gemäss § 6 des Wehrgesetzes 1990,

BGBl. Nr. 305/1990, in der geltenden Fassung (WG)

		Seite		
I.	Aufgaben	5-9		
II.	Tätigkeit	10-21		
III	Beispiele für Beschwerdefälle	22-28		
IV.	Beschlüsse der parlamentarischen Bundesheer-	29		
	Beschwerdekommission			
V.	Getroffene Maßnahmen	30-31		
VI.	Allgemeine Empfehlungen	32		
VII.	Tätigkeit der Vorsitzenden	33		
	<u>C.</u>			
	_			
	Tätigkeit gemäss § 29 Abs. 8 WG	34		

<u>ANHANG</u>				
I.	Statistischer Teil über die Bearbeitung der	St1 - St21		

außerordentlichen Beschwerden

A.

Zusammensetzung der

parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission

<u>2000</u>

Vorsitzende:

Joachim SENEKOVIC	ÖVP
BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER	FPÖ
Abg. z. NR a.D. Ing. Gerald TYCHTL	SPÖ

Mitglieder:

- Abg. z. NR Anton GAAL	SPO
- Abg. z. NR Hptm (dRes) Dipl. Ing. Werner KUMMERER	SPÖ
- Abg. z. NR Walter MURAUER (bis 14.12.2000)	ÖVP
- Abg. z. NR Werner AMON , MBA, (ab 15.12.2000)	ÖVP
- Redakteur Obst Walter SELEDEC	FPÖ
- Abg. z. NR a.D. Dr. Martina GREDLER	LIF
- MinR Lt (dRes) Dr. Kurt WEGSCHEIDLER	Grüne

Ersatzmitglieder:

- Abg.z.NR Marianne HAGENHOFER	SPÖ
- Bgdr Werner BRANDNER	SPÖ
- Kpl Andreas BABLER	SPÖ
- Abg. z. OÖ-LT Mjr Mag. Gerhard TUSEK	ÖVP
- Abg. z. NR Werner AMON , MBA, (bis 14.12.2000)	ÖVP
- Abg. z. NR Walter MURAUER (ab 15.12.2000)	ÖVP
- Abg. z. NR Ute APFELBECK	FPÖ
- Hptm Günther BARNET (bis Februar 2000)	FPÖ
- Abg. z. NR a.D. Mag. Harald FISCHL (ab Februar 2000)	FPÖ
- Abg. z. NR a.D. Maria SCHAFFENRATH	LIF
- Gfr (dRes) Heinrich WEINGARTNER	Grūne

Beratende Organe der parlamentarischen Bundesheer-

Beschwerdekommission:

- Gen Horst PLEINER, Generaltruppeninspektor
- SektChef Mag. Wilhelm HARASEK, Ltr S II/BMLV
- (- Divr Hon. Prof. Dr. Robert SCHLÖGEL, HSanChef & Ltr SanW/BMLV)

Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission:

- OR Hptm Dr. Franz PIETSCH, Leiter des Büros der BK und dem BMSG dienstzugeteilt
- OR Hptm (dRes) Mag. Karl SCHNEEMANN, stv Leiter des Büros der BK
- VB v1 Olt Mag. Raphael BAYER, Ref
- Johann R. SCHEBESTA, Ref
- FOInsp OStWm Ernst KIESEL, Sachbearbeiter und Kanzleileiter
- VB v3 Elke **WAGNER**, Sachbearbeiterin (seit 1.7.2000)

<u>B.</u>

Aufgaben und Tätigkeit der parlamentarischen Bundesheer Beschwerdekommission gemäss § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990, in der geltenden Fassung (im Folgenden: WG):

I. Aufgaben

Die Funktionsperiode der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission beträgt gemäss § 6 WG sechs Jahre.

Der Kommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden nach einer Verfassungsbestimmung vom Nationalrat bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission vertreten zu sein.

In der Sitzung des Nationalrates am 11. Dezember 1996 wurden Abg. z. NR a.D. Ing. Gerald TYCHTL (SPÖ), Joachim SENEKOVIC (ÖVP) und BM a.D. Abg. z.NR Dr. Harald OFNER (FPÖ) als Vorsitzende der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission gemäss § 6 WG mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 für die beginnende neue sechsjährige Funktionsperiode der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission bis 31. Dezember 2002 einstimmig gewählt und übernahm BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald OFNER von

8 von 57

6

Joachim SENEKOVIC am 1. Jänner 2001 turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden gem. § 6 Abs. 10 WG für 2 Jahre.

Die Jahresberichte der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission zeigen auf, dass sich die Arbeit dieser unabhängigen, aus allen Fraktionen des Parlaments zusammengesetzten, Kommission als ein außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehendes parlamentarisches Prüforgan bewährt hat.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission ist neben dem Landesverteidigungsrat jene Einrichtung, die dem demokratischen Prinzip unserer Rechtsordnung auch im militärischen Bereich in besonderer Weise Rechnung trägt.

Sie ist als eigenständiges und unabhängiges Prüforgan des Nationalrates analog der Volksanwaltschaft tätig und stellt somit als Instrument der politischen Kontrolle ein demokratisch speziell legitimiertes Hilfsorgan des Parlaments dar.

Die Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern aller im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien sorgt dafür, dass die von ihr gefassten Beschlüsse von allen Fraktionen mitgetragen werden. Den Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung kommt daher beträchtliches politisches Gewicht zu.

Seit 1955 hat jeder Bundesminister für Landesverteidigung den Empfehlungen der Kommission entsprochen.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission entscheidet, ob und wieweit sie an sie herangetragene Beschwerden bzw. ihr aufgefallene Übelstände in Behandlung zieht.

Mit dem Bundesgesetz vom 29. Dezember 2000, BGBl. I Nr. 140/2000, wurde das Wehrgesetz 1990 geändert.

Im Rahmen dieser Novellierung wurde der Vorstellung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission insoweit entsprochen, als die Problematik der Vorgangsweise bei Geringfügigkeit eines behaupteten Beschwerdegrundes einerseits und die der Verjährung andererseits erstmals konkret geregelt wurde.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 WG lautet nunmehr wie folgt:

"Die Beschwerdekommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und es sei denn, die die Beschwerdekommission erkennt Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre Wegfall Beschwerdegrundes. Darüber hinaus des Beschwerdekommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Beschwerdekommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen. (BGBl. Nr. 342/1988, Art. I Z 6; BGBl. Nr. 690/1992, Z 4, ab 1.1.1993; BGBl. I Nr. 30/1998, Art. 3 Z 7, ab 1.1.1998, BGBl I Nr. 140/2000, Z 6a, ab 1.1.2001;)".

Einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung wurde in Aussicht genommen, weitere legislative Anliegen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission anlässlich der nächsten Novelle des

8

Wehrgesetzes nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Zusammenarbeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerde-kommission mit dem Nationalrat funktioniert ausgezeichnet und trägt zur Effizienz der Tätigkeit der Kommission wesentlich bei.

Wer kamm sich beschweren?

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte **Beschwerden** (schriftlich oder mündlich)

- won Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- I von Stellungspflichtigen,
- ✓ von Soldaten und Soldatenvertretern sowie
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Beschwerdekommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Worinberg

Über Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse;

Wielange?

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt <u>ein Jahr nach Kenntnis</u> des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Prüfung von Amts wegen?

Darüber hinaus ist die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

II. Tätigkeit

Im Berichtsjahr 2000 kam die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission ihrer Aufgabe durch Entgegennahme und Prüfung der bei ihr unmittelbar oder mittelbar eingebrachten Beschwerden sowie durch amtswegige Untersuchung bei von ihr vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich zum Zwecke der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung nach.

Im Rahmen der Tätigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission geht es vor allem um rasche und wirkungsvolle Beseitigung von Übelständen.

In den vom Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission vorbereiteten Plenarsitzungen wurden 429 Beschlüsse zu eingebrachten Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen gefasst.

Der Bundesminister für Landesverteidigung trug wie alle seine Vorgänger allen Empfehlungen im vollen Umfang Rechnung.

Wie bereits in den Berichtsjahren zuvor, trugen Arbeitsgespräche, Seminare und Informationsveranstaltungen mit dazu bei, Verständnis für die unbefangene und objektive Kontrolle des militärischen Dienstbereiches durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission als ein außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehendes Organ zu wecken bzw. zu verstärken.

In bewährter Zusammenarbeit mit den beratenden Organen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission konnten zu den eingebrachten Beschwerden häufig Lösungen bereits im Stadium des Erhebungsverfahrens in Aussicht gestellt und oftmals auch kurzfristig realisiert werden.

In diesem Zusammenhang und auch im Rahmen der Behandlung von außerordentlichen Beschwerden wurden in zahlreichen direkten Gesprächen mit den

11

Verantwortlichen der zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung der Weg der einzuleitenden Untersuchungen, die Möglichkeiten der raschen Beseitigung der aufgezeigten Übelstände, vor allem aber das Setzen nachhaltig wirksamer Maßnahmen abgeklärt, sodass häufig noch vor der formellen Erledigung der Beschwerden Übelstände im militärischen Dienstbereich abgestellt werden konnten.

Durch rasches und unbürokratisches Einschreiten der Kommission, insbesondere in Fällen amtswegiger Untersuchungen an Ort und Stelle, konnten auch im Berichtsjahr Übelstände schnellstens aufgeklärt werden und wurde vielfach unverzüglich Abhilfe hinsichtlich der aufgezeigten Mängel wie auch die Wiederherstellung des Arbeitsfriedens bzw. eines gedeihlichen Betriebsklimas herbeigeführt.

Von den im Berichtsjahr insgesamt eingebrachten 373 Beschwerden konnten 340 im Jahr 2000 abgeschlossen werden. Aus dem Jahr 1999 wurden alle zu Jahresbeginn 2000 noch unerledigten Beschwerdefälle abgeschlossen, sodass im Berichtsjahr Beschlüsse über 429 Beschwerden gefasst wurden.

Die Beschwerdegründe bezogen sich vor allem auf fehlerhaftes bzw. unfürsorgliches Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personal- und Versorgungsangelegenheiten.

59,20 % (1999: 46,37 %) aller Beschwerdegründe bezogen sich im Berichtsjahr auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und des Dienstbetriebes.

Die Zahl der Beschwerdegründe in Personalangelegenheiten betrug 20 % (1999: 30 %).

72 % der im Berichtsjahr eingebrachten, inhaltlich behandelten und erledigten

14 von 57

12

Beschwerden wurde volle Berechtigung beziehungsweise teilweise Berechtigung zuerkannt.

21 % (1999: 9 %) aller eingebrachten Beschwerden wurden vor allem wegen Wegfalles des Beschwerdegrundes, häufig wegen unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., zurückgezogen und damit erledigt.

Weitere 32 % (1999: 13 %) der im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden wurden nicht in Behandlung gezogen und damit erledigt. Diese Beschwerden betrafen Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts oder die Beschwerdeführer verfügten nicht über die Beschwerdelegitimation.

Nur 7 % der Beschwerden 2000 waren Anfang Jänner 2001 noch unerledigt.

Anlässlich von 3085 telefonischen Anfragen und darüber hinaus schriftlichen Anbringen bzw. Interventionen im Büro der Bundesheer-Beschwerdekommission wurden zahlreiche Stellungs- und Wehrpflichtige, direkt betroffene Soldaten und auch deren Angehörige zu ihren Vorbringen beraten.

Nur ein geringer Teil der Fragesteller entschloss sich sodann, auch noch eine schriftliche Beschwerde einzubringen.

Die ständig steigende Anzahl der fernmündlichen Anfragen zeigt, dass das Serviceangebot der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission (bundesweite telefonische Erreichbarkeit zum Ortstarif: 0810/200 125) voll angenommen wird. Die Zahl der Anfragen steigt von Jahr zu Jahr (1999: 2776, 2000: 3085).

15 von 57

Im Hinblick auf dieses Serviceangebot der parlamentarischen Bundesheer-

Beschwerdekommission erübrigen sich häufig förmliche Beschwerden, weil durch

Beratung, Aufklärung und Hilfestellung die von den Anrufern dargestellten Probleme

bereits im Vorfeld eines eventuellen Beschwerdeverfahrens gelöst werden können.

Dieser Umstand trug wesentlich zum Rückgang der Anzahl der eingebrachten

Beschwerden im Berichtsjahr auf 373 (1999: 550) bei.

Die Kommission genießt das Vertrauen von Soldaten aller Ränge; mehr als 41 %

(1999: 50 %) aller Beschwerden wurden von Grundwehrdienern an die Kommission

herangetragen.

Zahlreiche Informationsmaßnahmen der Vorsitzenden der parlamentarischen

Bundesheer-Beschwerdekommission bewirkten, dass die Anzahl von Beschwerden

aus dem Kaderbereich im Berichtszeitraum nur geringfügig anstieg, weil andere

Möglichkeiten der Problemlösung vorgeschlagen bzw. gefunden werden konnten.

In diesem Zusammenhang darf die ausgezeichnete Kooperation mit den Dienststellen

des Verteidigungsministeriums, vor allem mit den beratenden Organen der

parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission (Generaltruppeninspektor,

Leiter Sektion II, [Heeressanitätschef]) hervorgehoben und darauf verwiesen werden,

dass Übelstände innerhalb des Heeres immer rascher abgestellt werden.

In Weiterverfolgung der bisherigen Übung wurden die Kontakte mit den

Verantwortlichen des Ressorts auf allen Ebenen vertieft.

II.1. Amtswegige Untersuchungen durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission:

Im Wege der amtswegigen Prüfung von Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich schritt die Kommission wie schon in den vorangegangenen Jahren von sich aus - im Berichtsjahr in sechs Fällen (1999 in 11 Fällen) - bei anonymen Anbringen und fallweise auch aufgrund von Informationen verschiedenster Art, wie zum Beispiel Berichterstattung in den Medien, Mitteilungen und Wahrnehmungen aus Anlass des Einschreitens der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission vor Ort etc., ein.

II.1.1. Im Vorfeld einer amtswegigen Prüfung gem. § 6 Abs. 4 WG

Im Berichtsjahr wurden 48 Verfahren im Vorfeld einer amtswegigen Prüfung durchgeführt. Diese betrafen unter anderem Selbstmorde von Soldaten, Unfälle mit Todesfolgen, die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit von Soldaten nach Mithilfe an der Aufdeckung eines Drogenringes, Übelstände im Zusammenhang mit Eisenbahntransporten von Truppen in den Assistenzeinsatz etc.. Die zuständigen Fachabteilungen im Bundesministerium für Landesverteidigung wurden in diesen Fällen jeweils unverzüglich befasst.

П.1.2. Überprüfungen vor Ort gemäß § 6 Abs. 4 WG

Im Berichtsjahr sah sich die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission in 13 Fällen (zu 98 Beschwerdeverfahren) veranlasst, direkte Erhebungen vor Ort durchzuführen.

Die Durchführung geboten erscheinender sofortiger Untersuchungen durch die Kommission, durch ihr Präsidium bzw. durch den Leiter ihres Büros als delegiertes Organ, im Bedarfsfalle gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, ermöglichte rasches und

15

unbürokratisches Einschreiten vor Ort, häufig verbunden mit sofortigem Aufzeigen bzw. Abstellen von Übelständen im Interesse aller Beteiligten.

Oft konnten noch während der Überprüfungen vor Ort im Zusammenwirken mit den jeweiligen Kommandanten Übelstände beseitigt und Probleme gelöst werden.

Der Informationsbesuch des Plenums der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission AUSBATT/UNDOF in SYRIEN und beim AUSCON/UNFICYP in ZYPERN vom 12. bis 18. April 2000 diente vor allem dazu, die einsatzspezifischen Verhältnisse und Rahmenbedingungen für die dort stationierten österreichischen Kontingente kennenzulernen.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission führte Gespräche mit den Soldaten aller Ränge gesondert nach Offizieren, Unteroffizieren sowie Chargen und Rekruten, jeweils ohne Anwesenheit von Vorgesetzten, sodass die vorhandenen Probleme unbeeinflusst besprochen werden konnten. Zu diesem Zweck wurden die Stützpunkte auf der "Linie" besucht und wurden Gespräche im größeren Rahmen in den beiden Camps FAOUAR/SYRIEN und DUKE LEOPOLD V/FAMAGUSTA sowie beim österreichischen HO Element/UNFICYP in NICOSIA geführt. Nach diesen Gesprächen hatten die Soldaten Gelegenheit mit einzelnen Delegationsmitgliedem persönliche Probleme und Ansichten zu erörtern.

Die Kommission hatte einen ausgezeichneten Eindruck anlässlich der Gespräche mit den Soldaten aller Ebenen im Bereich der Camps und der Linien.

Die Bataillonskommandanten und Ihre Teams erfüllten ihre Aufgaben in jeder Weise vorbildlich und hatten einen guten zwischenmenschlichen Kontakt zu den ihnen anvertrauten Soldaten.

Kritik und Verbesserungsvorschläge gab es in Bereichen, die auf Bataillonsebene nicht gelöst werden können, vor allem hinsichtlich der Rotationsflüge mit sehr problematischen Flugzeugen von Billigstbietern (hinsichtlich der Sicherheitsstandards) sowie wegen unbefriedigender Ausstattung mit Uniformen, die den klimatischen Verhältnissen nicht entsprechen.

Auch hinsichtlich der Wasserversorgung, baulicher Mängel, Fahrzeugbereitstellung, Reparaturproblemen, Ersatzteilbeschaffung und Informationen über Vorgänge in ÖSTERREICH (Zeitungen, Fernsehen) gab es Kritik und Vorschläge.

II.2. Besondere Problemkreise

II.2.1. Volle Anrechnung der Zeiten des Präsenzdienstes für die Pension (GZ 56/002/3-BK/00)

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission empfahl dem Bundesminister für Landesverteidigung, sich für die volle Anrechnung der Zeiten des Präsenzdienstes als Pensionsbeitragszeiten für Soldaten, die dem Bundesheer nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören, einzusetzen.

Die derzeitige gesetzliche Regelung schreibt vor, dass nur 12 Monate des Präsenzdienstes als Beitragszeit angerechnet werden, hingegen die restliche Zeit lediglich als Ersatzzeit angesehen wird. Es sind nicht nur Soldaten im Auslandseinsatz von dieser nachteiligen Regelung betroffen, sondern auch solche, die einen solchen Präsenzdienst, der länger als 12 Monate dauert, im Inland leisten.

II.2.2. Kostenersatz einer vor Antritt des Grundwehrdienstes begonnenen und während des Grundwehrdienstes weitergeführten privaten Psychotherapie (GZ 10/332-BK/99)

Aus gegebenem Anlass wird zum Zwecke der Gewährleistung einer bestmöglichen psychotherapeutischen Betreuung gegenüber dem Staatsekretär für Gesundheit angeregt, über den dortigen Zuständigkeitsbereich im Gesundheitswesen in geeigneter Weise darauf - auch im Fachbereich - einzuwirken, dass Patienten, welche vor Antritt eines Präsenzdienstes stehen, auf die Möglichkeit der Fortsetzung einer bereits begonnenen Psychotherapie während der Zeit des Präsenzdienstes, verbunden mit der Übernahme der Behandlungskosten durch den Bund bei Erfüllung der diesbezüglichen Voraussetzungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des HGG

1992 (Melde- und Genehmigungspflicht), durch den Behandelnden hinzuweisen wären.

II.2.3. Umgestaltung antiquierter Großraumschlafsäle in zeitgemäße Unterkünfte (GZ 10/331-BK/00)

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission, die sich im Rahmen einer von Amts wegen erfolgten Nachschau vor Ort in einer Kaserne im Raum SALZBURG - aufgrund eines Hinweises des verantwortlichen Kommandanten betreffend den Zustand der dortigen Grundwehrdiener-Unterkünfte - ein Bild von der unzeitgemäßen Unterbringung der Grundwehrdiener in Großraumschlafsälen zu je fünfzig Mann machen konnte, ersucht das Bundesministerium für Landesverteidigung, abzuklären,

- a) welche Unterbringungserfordernisse im Hinblick auf die zu erwartende Entwicklung des Bundesheeres im Raum SALZBURG tatsächlich gegeben sein werden,
- b) wieviele Großraumschlafsäle daher in zeitgemäße Unterkünfte umgestaltet werden müssen sowie
- c) beim Einsatz der finanziellen Mittel darauf zu achten, dass nichts mehr in bereits zum Verkauf bestimmte Objekte investiert wird (z.B. RIEDENBURG-Kaserne).

Den Erhebungen zufolge entsprechen die Mannschaftsunterkünfte für Grundwehrdiener im Bereich dieser Kaserne weder hinsichtlich der Zahl der Belegung (bis zu 50 Mann pro Zimmer), noch in Bezug auf die Funktionalität (behelfsmäßige Holzverbindungen bzw. Vorhänge zur optischen Unterteilung in 4 bis 8 Mann Kojen, jedoch nur mangelnder Schutz vor Lärmbelästigung, Staub, Zugluft etc) den einschlägigen Bestimmungen des § 19 Abs. 6 ADV (Unterbringung der Soldaten), wonach in der Kaserne für eine wohnliche und saubere Unterbringung der Soldaten zu sorgen ist.

Das Problem der übergroßen und nicht zeitgemäßen Unterkünfte in einer Salzburger Kaserne ist sowohl dem Korpskommando, als auch den zuständigen Verantwortungsträgern im Bundesministerium für Landesverteidigung bekannt und wurden bzw. werden Großraumschlafsäle nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten in zeitgerechte Grundwehrdiener-Unterkünfte umgebaut.

Es entsprechen dort die acht Duschen pro Etage (im Maximalfall für ca. 100 Mann) nicht den Raumbedarfsrichtlinien des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Anzahl der Duschen pro Mann).

Unabhängig von den im Sachverhalt bereits angeführten im Gegenstand getroffenen Veranlassungen (teilweise Sanierung der Mannschaftsunterkünfte) ist zu bemängeln, dass die Belüftung für den Gemeinschaftsraum im Bereich der Grundwehrdiener-Unterkünfte nur über den Geräteraum möglich ist, wobei überdies dafür kein geeigneter eigener Luftabzug in der Decke vorgesehen bzw. vorhanden ist. Auch fehlen Trockenräume und Räume für die Unterbringung des Gepäcks. Bei zukünftigen Sanierungen wird versucht, dies entsprechend zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Tatsache hingewiesen, dass in der betreffenden Kaserne der Großteil der Grundwehrdiener wegen der großen Entfernung zu ihren Heimatgemeinden während des gesamten Grundwehrdienstes nächtigen muss, während in vielen anderen Kasernen die Nächtigung der Grundwehrdiener wegen ihrer nahegelegenen Wohnorte meist nur während der Allgemeinen Basisausbildung erforderlich ist.

II.2.4. Neuerrichtung der österreichischen Küche im Camp FAOUAR in SYRIEN (GZ 58/007-BK/00)

Die seit Jahren immer schlechter werdenden hygienischen Verhältnisse in der Küche für die österreichischen UN-Soldaten im CAMP FAOUR in SYRIEN lassen einen Neubau erforderlich erscheinen.

Beim Kontingent österreichischer UN-Soldaten in SYRIEN konnten die Mitglieder der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission einen Eindruck vom schlechten hygienischen Zustand des die österreichische Küche beherbergenden Gebäudes gewinnen. Trotz des Widerstandes eines Entscheidungsträgers/UNDOF vor Ort konnte doch nach einer Reihe von Gesprächen die Finanzierung des Neubaus der Küche durch die Vereinten Nationen gesichert und mit den Bauarbeiten im

21 von 57

Oktober 2000 begonnen werden. Die Kücheneinrichtung wird von der Republik Österreich zur Verfügung gestellt. Die Fertigstellung ist im Frühjahr 2001 geplant.

II.3. Beschwerde-Eckdaten

II.3.1. Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden

Von 1999 auf 2000 konnte die Anzahl der bei der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission angefallenen Vorgänge von 550 (539 Beschwerden und 11 amtswegige Prüfverfahren) auf 373 (367 Beschwerden und sechs amtswegige Prüfverfahren) zurückgeführt werden.

Von den 373 im Jahre 2000 angefallenen Vorgängen wurden 346 (davon sechs amtswegige Prüfverfahren), somit 93 % (1999: 84 %), noch im Berichtsjahr erledigt. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass 24 Beschwerden erst im Dezember 2000 bei der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission eingebracht wurden, über die selbstverständlich erst im Jahr 2001 abgesprochen werden kann.

Zusätzlich wurden 89 Vorgänge aus 1999 im Jahr 2000 erledigt.

Die Mitarbeiter der Beschwerdeabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung haben vor allem die ihnen noch bis zum März 2000 übertragenen Arbeiten (Sachverhaltsdarstellungen und Stellungnahmen) und sodann noch die Bearbeitung von zehn weiteren Fällen zum Großteil zur Zufriedenheit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission ausgeführt. Dafür wird ihnen herzlich gedankt.

II.3.2. Beschwerden von Soldatenvertretern

12 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebracht.

Sieben Beschwerden hievon waren berechtigt bzw. teilweise berechtigt.

Zwei Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt, zwei weitere wurden zurückgezogen, weil das Problem während des Verfahrens gelöst werden konnte.

Am Ende des Berichtsjahres stand noch eine Beschwerde in Bearbeitung.

II.3.3. Beschwerden über bauliche Mängel in Kasernen

Im Berichtsjahr waren 16 Beschwerdefälle hinsichtlich baulicher Mängel an und in militärischen Objekten anhängig.

In fünf Beschwerdefällen wurde Berechtigung zuerkannt.

Eine Beschwerde wurde wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

Zehn Beschwerden wurden zurückgezogen.

II.3.4. Beschwerden über Missstände bei Truppen- und Kaderübungen

Über Missstände bei Truppen- und Kaderübungen wurden im Berichtsjahr vier Beschwerden eingebracht.

Zwei Beschwerden wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung zuerkannt.

Zwei Beschwerden wurden wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt. Die Missstände wurden jedoch von den zuständigen Kommandanten abgestellt.

II.3.5. Beschwerden über militärärztliche Betreuung

Die Anzahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug 57 (1999: 34).

40 Beschwerden wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung und zehn Beschwerden keine Berechtigung zuerkannt.

Sechs Beschwerden wurden wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

Eine Beschwerde wurde zurückgezogen.

II.3.6. Beschwerden über Mängel und Missstände während eines Auslandseinsatzes

Über angebliche Unzulänglichkeiten und Missstände im Zusammenhang mit Dienstverwendungen im Rahmen eines Auslandseinsatzes des Bundesheeres wurden während des Berichtsjahres insgesamt 20 (1999: 77) Beschwerden eingebracht.

Ein Besuch der gesamten parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission bei den österreichischen UN-Truppen in SYRIEN und auf ZYPERN und die damit einhergehende Gesprächsmöglichkeit für die Soldaten sowie die ausgezeichnete Führung durch die Kommandanten sind Gründe für die starke Reduktion der Beschwerden.

Neun Beschwerden wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung, vier Beschwerden keine Berechtigung zuerkannt.

Zwölf Beschwerden wurden wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

Ein Beschwerdeführer zog seine Beschwerde zurück.

II.3.7. Amtswegige Prüfverfahren

Im Berichtsjahr wurden sechs amtswegige Prüfverfahren (1999: elf) durchgeführt. In diesen Fällen wurde seitens der Kommission fast immer die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung von Beginn an in die Erhebungen eingebunden.

Drei amtswegige Verfahren brachten eine Bestätigung bzw. teilweise Bestätigung der vermuteten Missstände.

Drei amtswegige Prüfverfahren wurden infolge sofortiger Abstellung der Missstände eingestellt.

III. Beispiele für Beschwerdefälle

III.1. Beschimpfung von Untergebenen

Ein Unteroffizier kommentierte die Aussage eines Grundwehrdieners, dass er keinen Gummi habe (Anmerkung: zur Befestigung seines Feldmessers am Kampfanzug mit der Klinge nach oben) mit den Worten "Das hat Ihr Vater auch gesagt." (GZ 10/120/9-BK/00).

Der Umstand, dass sich ein Grundwehrdiener während der Ableistung des Präsenzdienstes zweimal das Schlüsselbein brach, veranlasste seinen Gruppenkommandanten zur Äußerung "Ich hab so einen Volltrottel dabei, der sich schon wieder das Schlüsselbein gebrochen hat...... so ein potschata Krüppel". (10/471/8-BK/99)

Ein stellvertretender Zugskommandant beschimpfte einen Grundwehrdiener während des Assistenzeinsatzes mit abfälligen Bemerkungen wie "Volltrottel", "Idiot" etc. (GZ 10/270-BK/00)

Diese Verhaltensweisen der beschwerdebezogenen Kadersoldaten verstießen gegen die einschlägigen Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 6 ADV (Verhalten gegenüber Untergebenen; Kameradschaft) in Verbindung mit dem Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 22.11.1999, Verlautbarungsblatt I Nr. 48/2000 (Verhaltensregeln für Soldaten), wonach Vorgesetzte Ihren Untergebenen gegenüber alles zu unterlassen haben, was ihre Menschenwürde verletzen könnte, und alle Soldaten ihren Kameraden mit Achtung zu begegnen haben.

III.2. Schikanen

Infolge unzureichender Spindordnung wurde einem Grundwehrdiener vom beschwerdebezogenen Zugskommandanten (Unteroffizier) befohlen, den Spind eines gerade nicht im Zimmer befindlichen Kameraden umzukippen, was unter anderem die Beschädigung der Privatbrille des abwesenden Grundwehrdieners nach sich zog. (10/040/11-BK/00 und 10/041 bis 10/064-BK/00 sowie 10/176-BK/00)

Ein Wachtmeister ignorierte die von einem Grundwehrdiener, an dem der Unteroffizier im Rahmen der Grundausbildung einen Festhaltegriff demonstrierte, vorgebrachten subjektiven Schmerzen und führte den Festhaltegriff mit unverminderter Härte weiter fort. (GZ 10/232-BK/00)

Bei anderer Gelegenheit hantierte der selbe Wachtmeister gefährlich nahe vor dem Gesicht desselben Grundwehrdieners mit einem Feldmesser herum und wies darauf hin "was man mit so einem Messer alles machen könne". (GZ 10/232-BK/00)

Ein Offizier bediente sich gegenüber den ihm unterstellten Unteroffizieren einer unangebrachten Ausdrucksweise, indem er sie als "Schande für einen Unteroffizier" bezeichnete und damit drohte, einem der Unteroffiziere einen Tritt zu verpassen, dass er sich nicht mehr auskenne.

Zudem ordnete der selbe Offizier an, die Unteroffiziere sollten aus ihrem Kreise binnen kürzester Frist einen neuen Kurssprecher wählen, und drohte für den Fall der Nichtbefolgung seiner Anordnung den Unteroffizieren negative Konsequenzen an. (GZ 10/276 bis 10/297-BK/00)

Diese Verhaltensweisen verstießen gegen die einschlägigen Bestimmungen des § 3 Abs. 6 ADV sowie § 4 ADV, wonach alle Soldaten ihren Kameraden mit Achtung zu begegnen haben und sich der Vorgesetzte seinen Untergebenen gegenüber stets gerecht, fürsorglich und rücksichtsvoll zu verhalten hat.

III.3. Schlechter baulicher Zustand von Unterkünften

Die in einem Gasthaus gelegene Unterkunft für einen Zug während des Assistenzeinsatzes im Burgenland wies einen schlechten baulichen Zustand, schlechte Raumaufteilung, allgemeine schlechte sanitäre und hygienische Zustände wie Nässe und Pilzbefall, fehlende Regale für Abstellmöglichkeiten im Bereich der Essensausgabe, auf. (GZ 10/006-BK/00)

In einem anderen Fall war die Belüftung einer Unterkunft im Assistenzeinsatz infolge Verstellung der Fenster durch Kasten nur unzureichend möglich. (GZ 10/114/5-BK/00)

Dies steht im Gegensatz zu den einschlägigen Bestimmungen des § 19 Abs. 6 und 8 ADV, wonach für eine wohnliche und saubere Unterbringung der Soldaten zu sorgen ist. (GZ 10/006/6-BK/00)

Die hygienischen und baulichen Zustände in einem Soldatenheim, die den Grund für die Untersagung des Verkaufs von warmen Speisen darstellten und zur "Beinahe-Schließung" des betreffenden Heimes führten, standen im krassen Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen und Erlässen des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Militärwirtschaftsvorschrift/Soldatenheimordnung und Raumbedarfsrichtlinie des Bundesministeriums für Landesverteidigung), wonach die Hygiene in Soldatenheimen den Regelungen des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 1.3.1992, "Hygienerichtlinien für ortsfeste Verpflegseinrichtungen im österreichischen Bundesheer", zu entsprechen hat. (10/481/12-BK/99 bis 10/485/12-BK/99)

Eine Mannschaftsunterkunft für Rekruten in einer oberösterreichischen Kaserne mit nur vier Duschen für 70 Soldaten, unzureichender Heizanlage, Zugluft infolge undichter Fenster, sehr stark abgenützten Bodenfliesen, veralteten Brausearmaturen und undichten Brauseköpfen, zerschlagenen Pissoir- und WC-Muscheln etc., entsprach nicht der in den Raumbedarfsrichtlinien des Bundesministeriums für

2

Landesverteidigung festgelegten Ausstattung und erschien auch aus hygienischer Sicht unzumutbar. (GZ 10/080-BK/00)

III.4. Ungerechtfertige Heranziehung von Sanitätspersonal zum Küchendienst

Die Heranziehung eines Sanitätsgehilfen zu Hilfstätigkeiten im Küchendienst während des Assistenzeinsatzes im Burgenland widerspricht nach einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung (Sanitätswesen) den einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 20.3.1996 (Verlautbarungsblatt I Nr. 61/96 – Sanitätspersonal der Truppe; Verwendung und Einteilung), wonach Sanitätspersonal der Truppe, welches nicht für Sanitätsbelange der Truppe benötigt wird, grundsätzlich nur in den jeweiligen territorialen Sanitätseinrichtungen Dienst zu verrichten hat, wobei eine Verwendung zu nicht sanitätsdienstlichen Tätigkeiten möglich ist, um eine ergänzende, dienstlich erforderliche Ausbildung zu erhalten. (GZ 10/266-BK/00)

III.5. Unzureichende militärärztliche Versorgung

Der beschwerdeführende Grundwehrdiener hätte anlässlich seiner Vorsprache wegen Ohrensausens Krankenrevier fachärztlichen im vom **Truppenarzt** einer Untersuchung/Hals-Nasen-Ohren zugeführt werden müssen. (GZ 10/083-BK/00) Bei einem anderen Grundwehrdiener hätte der zuständige Truppenarzt wegen der Schmerzen angegebenen im Knöchel eine Röntgenuntersuchung beim nächstgelegenen Facharzt für Radiologie zu veranlassen gehabt. Die klinische Untersuchung durch den Truppenarzt war nach einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung nicht ausreichend. (GZ 10/334-BK/00)

Abgestützt auf einen einzigen immunologischen Suchtmittel-Harntest - wegen des Verdachtes auf Suchtmittelmissbrauch und auf Überschreitung der Zuckerwerte - wurde ein Milizoffizier zu Unrecht als für den Auslandseinsatz vorübergehend ungeeignet vom Heeresvertrags-Arzt befundet.

Diese Vorgangsweise steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 14.12.1999, VBl. I Nr. 2/2000 ("Suchtgiftmissbrauch; Beurteilung der Dienstfähigkeit und Verfahren bei gegenwärtigem oder zurückliegendem, dauerndem oder fallweisen Suchtmittelmissbrauch-Fassung 1999"), wonach sich die Feststellung oder Entkräftung des Verdachtes auf Suchgiftmittelmissbrauch allein auf einen Suchtmittel-Harntest keinesfalls abstützen darf und im Bedarfsfall zur Klärung ein Bestätigungstest einzuholen ist.

Laut einer diesbezüglichen Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung (Sanitätswesen) führen immunologische Screening-Tests methodisch bedingt zu ca. 5% fehlerhaften Befunden, weshalb die Weigerung des Beschwerdebezogenen betreffend eine Zuführung zu einer verifizierenden Nachuntersuchung die gebotene ärztliche Sorgfaltspflicht verletzt. (10/234-BK/00)

III.6. Alkoholkonsum im Dienst während eines Auslandseinsatzes

Bei einem österreichischen Kontingent im Auslandseinsatz wurde von Soldaten, die in erster Linie im Camp stationiert und eingesetzt waren, wiederholt Alkohol während der Dienstzeit konsumiert. Die Dienstaufsicht versagte unter anderem deshalb, weil der Zugskommandant, ein junger Offizier, sich dem Alkoholmissbrauch seiner ihm zugeteilten Unteroffiziere anschloss. (GZ 10/309-BK/00)

Der Alkoholkonsum im Dienst steht nicht nur im Widerspruch zum Erlass des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 22.11.1999, Verlautbarungsblatt I Nr. 48/2000 (Verhaltensregeln für Soldaten), sondern ist auch vor dem Hintergrund

des § 4 Abs. 1 ADV (Pflichten des Vorgesetzten) zu sehen, wonach Vorgesetzte ihren Untergebenen gegenüber ein Vorbild soldatischer Haltung und Pflichterfüllung zu sein haben.

III.7. Abbruch der Ausbildung als Sanitätsunteroffizier infolge unzureichender Information über notwendige nachzuholende Ausbildungsschritte

Die mangelnde Information einer Beschwerdeführerin während ihres – monatelang – anhängigen Beschwerdeverfahrens über das Erhebungsergebnis und die Erledigung ihres Beschwerdevorbringens (betreffend die positive Absolvierung der Hindernisbahn infolge geänderter erlassmässiger Bestimmungen) durch Bedienstete des Ressorts veranlassten die Beschwerdeführerin, eine zivile Berufslaufbahn einzuschlagen und die angestrebte Ausbildung als Sanitätsunteroffizierin aufzugeben. (GZ 10/449/2-BK/99)

III.8. Nichtabgeltung der tatsächlich ausgeübten Funktion während eines Auslandseinsatzes

Ein Unteroffizier wurde während seines Auslandseinsatzes nur nach dem ihm tatsächlich zuerkannten Dienstgrad "Wachtmeister" besoldet, obwohl ihm aufgrund seiner Funktion nach den einschlägigen Bestimmungen des Auslandseinsatzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz die Geldleistung entsprechend dem Dienstgrad "Oberstabswachtmeister" zugestanden wäre. (GZ 10/179-BK/00)

III.9. Geldersatz für die - infolge erst nach sechs Monaten getätigte Ausgabe von Heeressportschuhen - ruinierten privaten Sportschuhe eines Grundwehrdieners

Über sechs Monate hinweg wurden einem Grundwehrdiener keine passenden Sportschuhe in der benötigten Größe 48 zur Verfügung gestellt, obschon er aufgrund einer militärärztlichen Verfügung lediglich Sportschuhe tragen durfte und deshalb gezwungen war, seine privaten Sportschuhe zu tragen, die im Rahmen der Dienstverrichtung beschädigt wurden. Unmittelbar nach dem Eintreffen des Überprüfungsorgans der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission konnte der Dienstführende Unteroffizier mit einem Telefonanruf die Sportschuhe beschaffen.

Noch vor dem Abrüsten des Grundwehrdieners wurde von den verantwortlichen Kommandanten eine zufriedenstellende Lösung (Bargeldersatz für die im Dienst abgenützten privaten Sportschuhe) gefunden. (GZ 10/315-BK/00)

IV. Beschlüsse der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission

Von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission wurden im Berichtsjahr 429 Beschwerden - inklusive 89 Beschwerden aus dem Jahr 1999 - beschlussmäßig erledigt.

Am 31. Dezember 2000 standen noch 10 Beschwerdefälle (betreffend 27 Beschwerden) in Bearbeitung.

Alle sechs gemäß § 6 Abs. 4 WG amtswegig bearbeiteten Fälle konnten beschlussmäßig erledigt werden.

V. Getroffene Maßnahmen:

Hinsichtlich der zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) In 5 Fällen wurde das Verhalten der Beschwerdebezogenen einer disziplinären Würdigung unterzogen.
- b) Es wurden 20 Belehrungen bzw. Ermahnungen ausgesprochen.
- c) In einem Fall wurde Strafanzeige erstattet.
- d) Veranlassung der Änderung des Auslandszulagengesetzes dahingehend, dass künftig auch für die Dauer der inländischen Nachbereitung eines Auslandseinsatzes ein Anspruch auf eine Auslandszulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages besteht.
- e) Neufassung der Benützerordnung für den Truppenübungsplatz SEETALERALPE aus Anlass eines Lawinenunglücks, bei welchem ein Soldat ums Leben gekommen war.
- f) In weiteren Fällen wurden Maßnahmen zur Abstellung von Missständen getroffen.

Eine kleine Auswahl:

- Veranlassung der Sanierung der Soldatenheime in einer niederösterreichischen und in einer steirischen Kaserne (Adaptierung der u.a. nicht den Lebensmittelbzw. Hygienevorschriften entsprechenden Räumlichkeiten, Schaffung entsprechender sanitärer Anlagen etc.);
- -Richtigstellung der Besoldung eines Unteroffiziers, nachdem eine entsprechend funktionsbezogene Entlohnung während dessen Auslandseinsatzes unterblieben war;

- Nachholung einer unterbliebenen Soldatenvertreterwahl;
- Auszahlung von Reisegebühren, nachdem der Rechnungsleger die überlange Bearbeitungsdauer im Gegenstand (Februar 1999 bis Mai 2000) im Wege einer ao. Beschwerde geltend gemacht hatte;
- Neubau der Küche für die österreichischen Soldaten im Camp FAOUAR in SYRIEN;
- Geldersatz für infolge um Monate verspäteter Zuweisung von Heeressportschuhen in entsprechender Größe kaputt gewordene private Sportschuhe;

VI. Allgemeine Empfehlungen

Im Berichtsjahr sind dem Bundesminister für Landesverteidigung zwei Allgemeine Empfehlungen vorgelegt worden.

VI.1. Verlängerung des Assistenzeinsatzes an der Grenze zu UNGARN für mehrere Jahre (GZ 56/001/1-BK/00)

"Die Anmietung besser geeigneter ziviler Objekte durch das österreichische Bundesheer bzw. deren Verbesserung durch die Eigentümer scheitern oft an der nur für ein Jahr beschlossenen Assistenzleistung.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission empfiehlt dem Bundesminister für Landesverteidigung, sich für einen Beschluss der Bundesregierung über die Assistenzleistung des österreichischen Bundesheeres an der Grenze zu UNGARN für mehrere Jahre einzusetzen.

Ein solcher Beschluss gäbe den zuständigen Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Möglichkeit, effizienter zu planen und von den Vermietern der Unterkünfte gründliche Verbesserungen zu verlangen. Es bestünde auch die Möglichkeit zur Anmietung besserer Objekte bzw. zur Errichtung von Container-Unterkünften, wenn für mehrere Jahre disponiert/kalkuliert werden könnte."

VI.2. Volle Anrechnung der Zeiten des Präsenzdienstes für die Pension (GZ 56/002/3-BK/00)

"Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission empfiehlt dem Bundesminister für Landesverteidigung, sich für die volle Anrechnung der Zeiten des Präsenzdienstes als Pensionsbeitragszeiten für Soldaten, die dem Bundesheer nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses angehören, einzusetzen."

VII. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäss § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission in der geltenden Fassung ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei ihr eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die einzelnen Vorsitzenden als Berichterstatter vorzunehmen ist.

Neben den zur Vorbereitung der Sitzungen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission erforderlichen Präsidialsitzungen berieten die Vorsitzenden in diversen Besprechungen die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten eingehend schwierige Fälle, veranlassten fallweise ergänzende Erhebungen sowie amtswegige Überprüfungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor. In diese Erörterungen wurden die zuständigen Mitarbeiter des Bundesministerium für Landesverteidigung eingebunden.

C.

Tätigkeit gemäss § 29 Abs. 8 WG

Im Jahre 2000 lagen fünf Anträge auf Abgabe von Stellungnahmen zu Berufungen gegen Auswahlbescheide über Verpflichtungen zur Leistung von Kaderübungen vor.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission fand nach eingehender Prüfung in keinem der Fälle Gründe, die gegen die vom Bundesministerium für Landesverteidigung beabsichtigte Abweisung der Berufungen gesprochen hätten. In Übereinstimmung mit den diesbezüglich ergangenen Stellungnahmen der Kommission wurden die gegenständlichen Berufungen abgewiesen.

26. Februar 2001

Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission:

Ing. Gerald TYCHTL Dr. Harald OFNER Joachim SENEKOVIC



Statistischer Teil zum Jahresbericht 2000

Seite St 1

	Inhalt	Seite	
1.	Allgemeines	St	3
2.	Beschwerdeführer	St	5
2. 1.	Personen- und Ranggruppen	St	6
3.	Amtswegige Verfahren	St	7
4.	Beschwerdebezogene	St	8
5.	Beschwerdegründe	St	9
5. 1.	Haupt-Sachgruppen	St	9
5. 2.	Personalangelegenheiten	St	11
5. 3.	Mil. Sicherheit, Wachdienst, Disz & Beschw	St	12
5. 4.	Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Ranghöherer	St	13
5. 4. 1.	Führungsschwächen	St	14
5. 5.	Versorgungs- und Sanitätsangelegenheiten	St	15
5. 6.	Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur	St	16
5 7.	Sonstige Angelegenheiten	St	17
6 1.	Beschwerdeaufkommen 1956 - 2000	St	18
6 2.	Beschwerdeaufkommen in den Funktionsperioden 1985 - 1990 und 1991 - 1996 sowie 1997 - 2000	St	18
7.	Fernmündliche Anfragen und bezugnehmende Rechtsauskünfte/BBK 2000	St	19
7. 1.	Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes	St	19

Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2000

Seite St 2

7. 1.	Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes	St	19
7. 2.	Soldaten im Grundwehrdienst	St	20
7. 3.	Soldaten im Dienstverhältnis	St	20
7. 4.	Sonstige Anfragen (Eltern, Freunde, Bekannte, etc.)	St	21
7. 4.	Durch Aktivitäten/ÖBH "allgemein" Betroffene	St	21

1. Allgemeines

Begriffserläuterung

Beschwerdefall Anlaßfall für eine Sachverhaltserhebung, ungeachtet der Anzahl der

Beschwerdeführer

Beschwerdeführer Einbringer einer Beschwerde (mit Einleitung eines

Beschwerdeverfahrens)

Beschwerdebezogener Person, auf welche sich eine Beschwerde bezieht

Personengruppe Dienstrechtlicher Status

GWD Grundwehrdiener Zeitsoldat

M Milizangehöriger (bzw. Angehöriger des Reservestandes)

Beamter, Berufssoldat, Vertragsbediensteter andere als die vorgenannten Personen

Ranggruppe Rang, der die bf oder bb Person zum Zeitpunkt der Beschwerde

innehatte.

REKR Soldaten ohne Chargengrad (Rekruten)

CH Chargen
UO Unteroffiziere
Offiziere

SON andere als die vorgenannten Personen

Sachgruppe,
Beschwerdegrund

Ein bestimmter, geltend gemachter Beschwerdegrund. Die (möglichen) Beschwerdegründe sind in einen Sachgruppenkatalog aufgenommen (zum Sachgruppenkatalog s. unter Anhang zur Statistik, Verzeichnis der

Sachgruppen).

Um die Entstehung der vorliegenden Statistik nachvollziehen zu können, ein Beispiel:

GWD Rekr X. und GWD Gfr Y. beschweren sich, weil sie vom KpKdten vermehrt zu Wachdiensten eingeteilt werden und bei einer Aussprache vom DfUO beschimpft worden sind. Dieser Sachverhalt wirkt sich auf die statistische Erfassung folgendermaßen aus:

	Eintragung
Beschwerdefall	1
Beschwerdeführer	2
Personengruppe/GWD	2
Ranggruppe/REKR	1
Ranggruppe/CH	1
BB/Offizier	1
BB/Unteroffizier	1
Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst)	1
Sachgruppe/322 (Beschimpfung)	1

Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2000

Seite St 4

Die Kommission erkannte die Beschwerde hinsichtlich der Beschimpfung und der Nichtzulassung zum Rapport als berechtigt, die Einteilung zum Wachdienst als nicht berechtigt erhoben, dies wurde statistisch folgendermaßen berücksichtigt:

Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst)	KB (keine Berechtig B (Berechtigung)	jung)
Sachausgang des Beschwerdefalles TB	(teilweise berechtigt)	

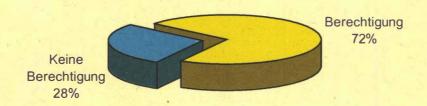
Statistische Berücksichtigung hinsichtlich geltend gemachter Beschwerdegründe:

Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst)	2	KB	(keine Berechtigung)
Sachgruppe/322 (Beschimpfung)	2	В	(Berechtigung)

2. BESCHWERDEFÜHRER

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2000 brachten **367** Personen (Anmerkung: zuzüglich sechs amtswegige Untersuchungen) eine ao. Beschwerde ein.

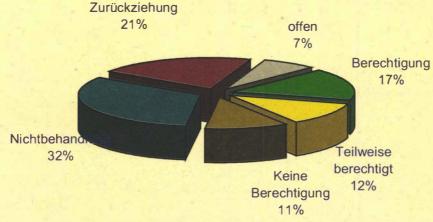
72 % der im Berichtsjahr eingebrachten, inhaltlich behandelten und erledigten Beschwerden wurde volle Berechtigung beziehungsweise teilweise Berechtigung zuerkannt, d.s. 29 % aller eingebrachten Beschwerden, 28 % erbrachten keine Berechtigung, d.s. 11 % aller eingebrachten Beschwerden.



21 % aller eingebrachten Beschwerden wurden wegen Wegfalles des Beschwerdegrundes, häufig in Gestalt unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., zurückgezogen und damit erledigt.

Weitere 32 % der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden wurden mangels Vorliegens der Beschwerdelegitimation oder wegen Unzuständigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission nicht in Behandlung gezogen und damit erledigt.

7 % der Beschwerdeverfahren 2000 waren am Ende des Berichtsjahres noch offen.

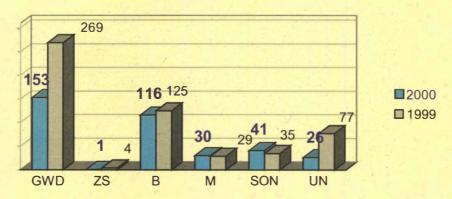


Beschwerdeführer, Art der Erledigungen

zum Jahresbericht 2000

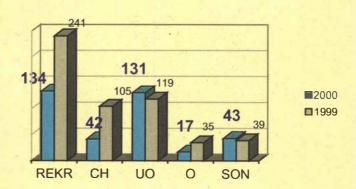
2. 1. PERSONEN- UND RANGGRUPPEN Beschwerdeführer

41,69 % der Beschwerdeführer waren Präsenzdiener (GWD) 1, 31,61 % der Beschwerdeführer standen als Soldaten in einem Dienstverhältnis als Beamte oder Vertragsbedienstete (B), gefolgt von dem "sonstigen" Personenkreis (SON) mit 11,17 % (das sind ressortfremde Personen, Stellungspflichtige, Beamte im Ruhestand, HV-Ärzte und anonyme Einbringer), den Milizangehörigen (M) mit 8,17 %, den UN-Soldaten (UN) mit 7,08 %, sowie den Zeitsoldaten (ZS) mit 0,27 % (s. hiezu nachstehende Graphik).



Anzahl der Beschwerdeführer nach Personengruppen

Beschwerdeführer waren Soldaten ohne Chargengrad (REKR) mit 36,51 %. 35,69 % der Beschwerdeführer waren Unteroffiziere (UO), 11,44 % Chargen (CH) und 4,63 % Offiziere (O). 11,72 % der Beschwerdeführer gehörten keiner der genannten Ranggruppen an (SON).



Anzahl der Beschwerdeführer nach Ranggruppen

Von den 539 beschwerdeführenden Grundwehrdienern brachten 17 Grundwehrdiener eine ao. Beschwerde als Soldatenvertreter ein (entweder für ihre Einheit als Ganzes oder im Einzelfall mit der hiefür erforderlichen Zustimmung eines der betroffenen Soldaten).

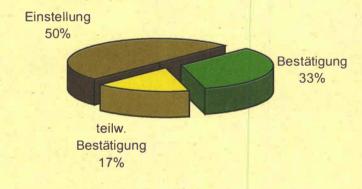
3. AMTSWEGIGE VERFAHREN

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2000 wurden von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission sechs amtswegige Verfahren gem. § 6 Abs. 4 WG eingeleitet.

50 % der im Berichtsjahr eingeleiteten und erledigten amtswegigen Untersuchungen fanden volle bzw. teilweise Bestätigung.

Ebenfalls 50 % aller Verfahren wurden wegen der Abstellung eines Mangels oder Übelstandes, häufig in Gestalt unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., eingestellt.

Bei amtswegigen Verfahren wurde seitens der Kommission fast immer die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung von Beginn an in die Erhebungen eingebunden, um eine rasche Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten.



Amtswegige Verfahren

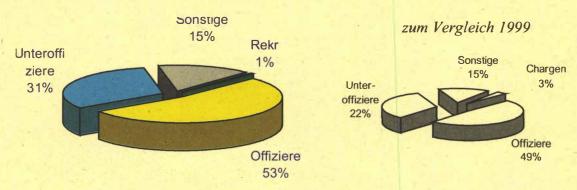
In diese Aufstellung sind 48 Fälle nicht eingerechnet. Das sind jene Fälle, welche die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission im Vorfeld zu möglichen amtswegigen Verfahren prüfte und sich zur Nichteinleitung eines solchen veranlasst sehen konnte, weil die Gründe für ein Verfahren schon während dieser Vorprüfungen beseitigt werden konnten.

4. BESCHWERDEBEZOGENE

Im Berichtsjahr wurde gegen 198 Personen Beschwerde geführt.

Zu berücksichtigen ist, daß bei Beschwerden wegen systemimmanenter Mängel - unbefriedigende gesetzliche bzw. erlaßmäßige Regelungen, infrastrukturelle Gegebenheiten etc. - vielfach keine Beschwerdebezogenen namentlich zu eruieren waren.

Die beschwerdebezogenen Personen gliedern sich in folgende Ranggruppen:



Der hohe Anteil an beschwerdebezogenen Offizieren ist darauf zurückzuführen, daß sie in ihren jeweiligen Funktionen Entscheidungs- und Verantwortungsträger sind bzw. ihnen, obwohl zumeist nicht direkt beschwerdebezogen, Versäumnisse hinsichtlich der Vernachlässigung von Pflichten im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht zuzurechnen waren.

5. BESCHWERDEGRÜNDE

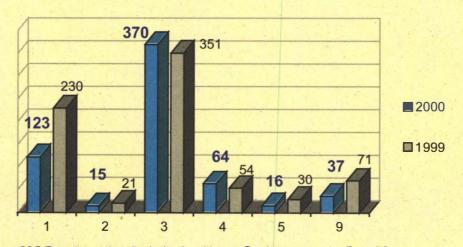
Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2000 standen **625** (1999: 757) beschwerderelevante Sachverhalte in Behandlung, welche den einzelnen Sachgruppen zugeordnet wurden.

5. 1. HAUPT-SACHGRUPPEN

Die Haupt-Sachgruppen gliedern sich in

- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Mil. Sicherheits- (einschl. Wachdienst), Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Organisation, Dienstbetrieb (inkl. Fehlverhalten Vorgesetzter)
- 4 Versorgungsangelegenheiten
- 5 Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur
- 9 Sonstige Angelegenheiten²

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die 625 im Berichtsjahr in Behandlung genommenen Beschwerdegründe, welche den einzelnen Sachgruppen folgendermaßen zuzuordnen waren:



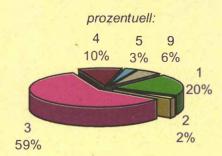
625 Beschwerdegründe in den Haupt-Sachgruppen 1 - 5 und 9

Die Haupt-Sachgruppen 6 - 8 sind dzt. noch nicht erfaßt, weil für künftige mögliche Beschwerdebereiche reserviert.

Statistischer Teil

zum Jahresbericht 2000

Seite St 10

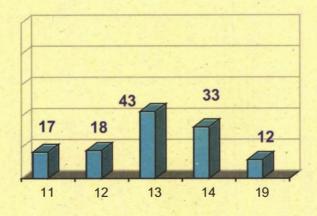


In den vorangegangenen Graphiken zeigt sich die Haupt-Sachgruppe 3, Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer, mit 59 % (zum Vergleich 1999: 47 %) aller Beschwerdegründe führend, weshalb auf diese Gruppe weiter unten näher eingegangen werden wird.

5. 2. PERSONALANGELEGENHEITEN Haupt-Sachgruppe 1

123 Beschwerdegründe, das sind 20 % (zum Vergleich 1999: 30 %) der 625 untersuchten Sachverhalte, betrafen Personalangelegenheiten.

Diese 123 Beschwerdegründe gliedern sich in folgende Untergruppen:



11 = Durchführung von PersMaßnahmen

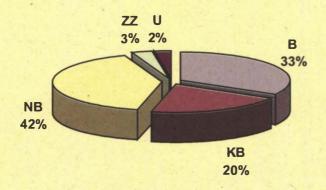
12 = Unterlassung von PersMaßnahmen

13 = Gehalt, Taggeld, Zulagen etc.

14 = Dienstfreistellung, Urlaub etc.

19 = Sonstiges

Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der geltend gemachten Beschwerdegründe und die Art der Erledigungen innerhalb der Haupt-Sachgruppe 1 Personalangelegenheiten:



B = Berechtigung

KB = keine Berechtigung

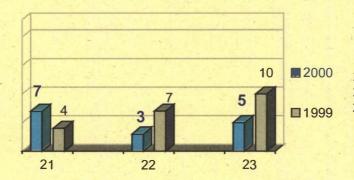
NB = Nichtbehandlung

ZZ = Zurückziehung

U = noch unerledigt

5. 3. MIL. SICHERHEIT, DISZ & BESCHWERDEWESEN, DIENSTE VOM TAG Haupt-Sachgruppe 2

15 Beschwerdegründe, das sind 2 % (1999: 2,77 %) der 625 untersuchten Sachverhalte, betrafen das mil. Sicherheits- und Wachdienstwesen sowie Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten und gliedern sich in folgende Untergruppen:

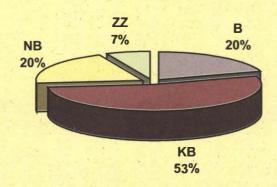


21 = Wachdienst, Dienst vom Tag

22 = ao.und o.Beschwerdeangelegenheiten

23 = Disz- und Strafrechtsangelegenheiten

Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der geltend gemachten Beschwerdegründe und die Art der Erledigungen innerhalb der Sachgruppe 2 Mil. Sicherheit, Disz & Beschwerdewesen, Angelegenheiten der Dienste vom Tag:



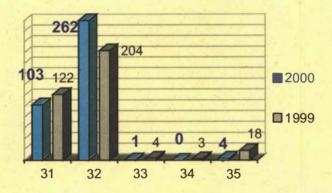
B = Berechtigung

KB = keine Berechtigung

NB = Nichtbehandlung

5. 4. AUSBILDUNG, DIENSTBETRIEB, VERHALTEN RANGHÖHERER Haupt-Sachgruppe 3

370 Beschwerdegründe, das sind 59 % (1999: 46,37%) der untersuchten Sachverhalte, betrafen Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer und gliedern sich in folgende Untergruppen:



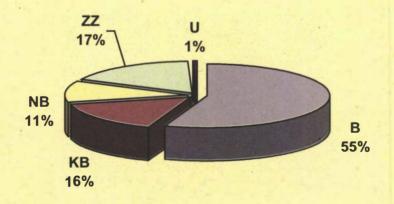
31 = Ausbildung

32 = Führungsschwächen

33 = Soldatenvertreterangelegenheiten

35 = Kurse, Prüfungen

Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der geltend gemachten Beschwerdegründe und die Art der Erledigungen innerhalb der Sachgruppe 3, Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer:



B = Berechtigung

KB = keine Berechtigung

NB = Nichtbehandlung

ZZ = Zurückziehung

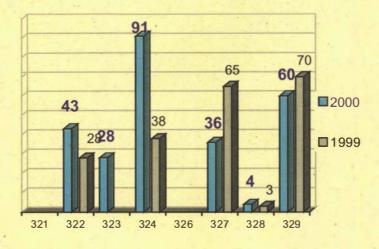
U = noch unerledigt

zum Jahresbericht 2000

5. 4. 1. FÜHRUNGSSCHWÄCHEN VORGESETZTER UND RANGHÖHERER Untergruppe 32

Die Untergruppe 32 Führungsschwäche zeigt sich mit 262 geltend gemachten Beschwerdegründen am stärksten vertreten.

Die Untergruppe Führungsschwächen gliedert sich in folgende Sachgruppen:



322 = Beschimpfung, Beleidigung

323 = Rassismus, Religion, etc.

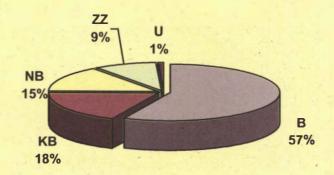
324 = Gestaltung dienstl. Maßnahmen

327 = Schikanen

328 = tätlicher Angriff

329 = Sonstiges/Führungsschwäche

Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der geltend gemachten Beschwerdegründe und die Art der Erledigungen innerhalb der Untergruppe 32 Führungsschwächen:



B = Berechtigung

KB = keine Berechtigung

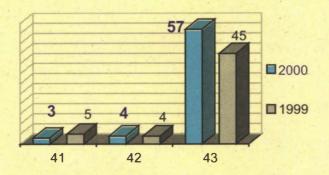
NB = Nichtbehandlung

ZZ = Zurückziehung

U = noch unerledigt

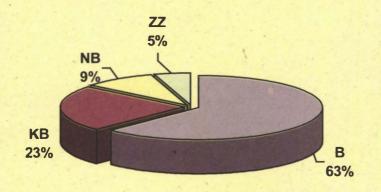
5. 5. VERSORGUNGS- UND SANITÄTSANGELEGENHEITEN Haupt-Sachgruppe 4

54 Beschwerdegründe, das sind 10 % (1999: 7,13 %) der untersuchten Sachverhalte, betrafen Versorgungs- und SanAngelegenheiten und gliedern sich in folgende Untergruppen:



- 41 = Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung
- 42 = Verpflegung
- 43 = SanAngelegenheiten

Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der geltend gemachten Beschwerdegründe und die Art der Erledigungen innerhalb der Haupt-Sachgruppe 4 Versorgungsangelegenheiten:



B = Berechtigung

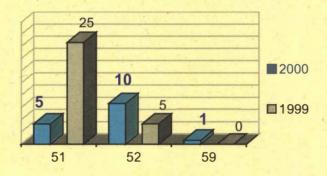
KB = keine Berechtigung

NB = Nichtbehandlung

zum Jahresbericht 2000

5. 6. BAUANGELEGENHEITEN, UNTERBRINGUNG, INFRASTRUKTUR Haupt-Sachgruppe 5

16 Beschwerdegründe, das sind 3 % (1999: 3,96 %) der untersuchten Sachverhalte, betrafen Angelegenheiten der Unterbringung, Infrastuktur und gliedern sich in folgende Untergruppen:

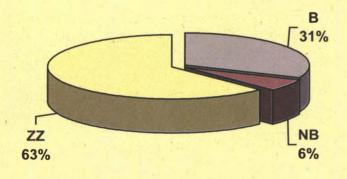


51 = Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen

52 = Soldatenheim, Aufenthaltsraum etc.

59 = Sonstiges

Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der geltend gemachten Beschwerdegründe und die Art der Erledigungen innerhalb der Haupt-Sachgruppe 5 Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastuktur:

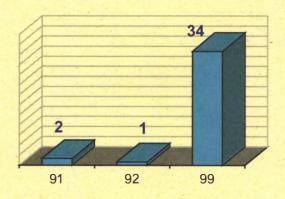


B = Berechtigung

NB = Nichtbehandlung

5. 7. SONSTIGE ANGELEGENHEITEN Haupt-Sachgruppe 9

37 Beschwerdegründe (d.s. 6 % aller untersuchten Sachverhalte) betrafen sonstige Angelegenheiten und gliedern sich in folgende Untergruppen:

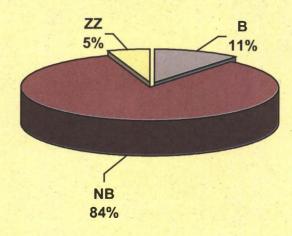


91 = Anrainerbeschwerden

92 = Disziplinlosigkeit in der Öffentlichkeit

99 = Sonstiges

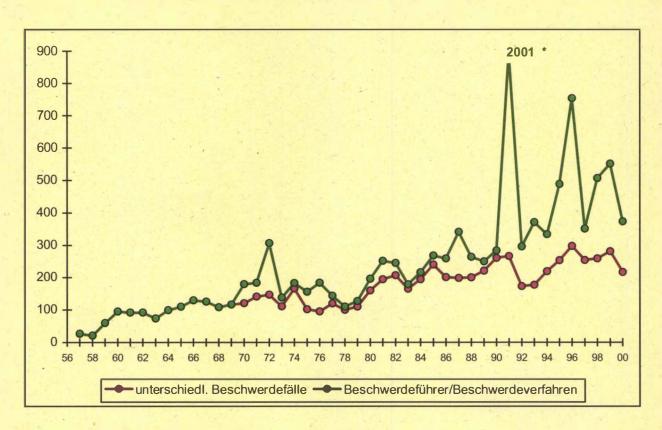
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Haupt-Sachgruppe 9 Sonstige Angelegenheiten:



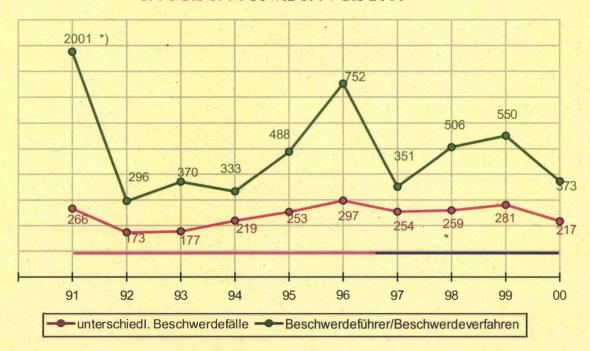
B = Berechtigung

NB = Nichtbehandlung

6.1. BESCHWERDEAUFKOMMEN 1956 - 2000

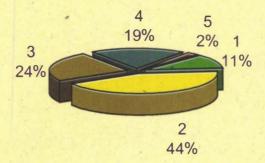


6. 2. BESCHWERDEAUFKOMMEN IN DEN FUNKTIONSPERIODEN 1991 BIS 1996 SOWIE 1997 BIS 2000



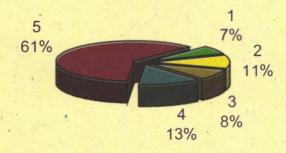
*) davon 1736 gleichlautende ao. Beschwerden von Zeitsoldaten

7. Anfragen und bezugnehmende Rechtsauskünfte im Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission 3 im Jahr 2000



1	Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes	318
2	Soldaten im Grundwehrdienst	1218
3	Soldaten im Dienstverhältnis	682
4	Sonstige Anrufer (Eltern, Freunde, Bekannte etc.)	552
5	Durch Aktivitäten/ÖBH "allgemein" Betroffene	68
		2838
	Anfragen über den Verfahrensstand/Urgenzen	247
	Gesamtsumme	3085

7. 1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes



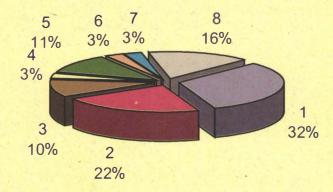
1	zu langes Warten auf Stellungstermine	21
2	zu kurzfristig erfolgende Einberufung zur Ableistung von	
	Kader- u. Truppenübungen	35
3	oberflächlich durchgeführte Stellungsuntersuchungen	26
4	gleichgültige bzw. unfreundliche Behandlung von	
	Anfragen in Stellungsangelegenheiten sowie hinsichtlich	42
	Befreiungs-ansuchen	
5	allgemeine Aufschub- und Befreiungsangelegenheiten	194
		318

³ Mehrfachnennungen berücksichtigt.

www.parlament.gv.at

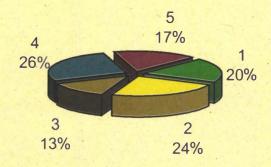
zum Jahresbericht 2000

7. 2 Soldaten im Grundwehrdienst



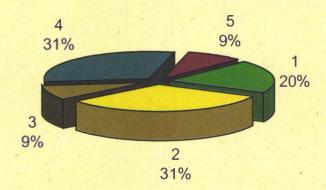
1	Dauer der dienstl. Inanspruchnahme (v.a. wd. der ABA)	388
2	unklare Regelung der Zeiten/Inanspruchnahme	268
3	Unverständnis seitens der Vorgesetzten hinsichtlich	127
	wichtiger persönlicher oder familiärer Umstände	
4	Verwehrung/Genehmigung unter Auflagen von erbetenen	37
	Dienstfreistellungen	
5	Heranziehung von Innendienstkranken zu Diensten vom	138
	Tag	
6	Nichtzulassung zum Rapport beim Einheitskdt durch	35
	ZgsKdt oder DfUO	
7	Nichtgewährung von Prämienzahlungen, Zulagen etc.	33
8	Sonstige Gründe	192
		1218

7. 3. Soldaten im Dienstverhältnis



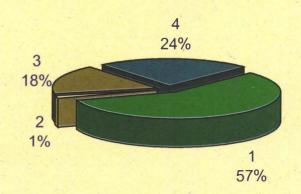
1	verspätete Auszahlung von Bezügen, Gebühren, etc.	133
2	Mobbing am Arbeitsplatz	161
3 .	Benachteiligung bei Kursen etc.	87
4	Mängel und Schwächen im Dienstbetrieb	184
5	Sonstige Gründe (Dienstaufsicht etc.)	117
		682

7. 4. Sonstige Anfragen (Eltern, Freunde, Bekannte etc.)



1	Ausübung von Druck/Repressalien seitens Vorgesetzter	109	
2	schikanöse Ausbildungsmethoden/erzieherische	178	
	Maßnahmen		
3	körperliche Überbeanspruchung	48	
4	Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme	169	
5	übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag	48	
		552	

7. 5. Durch Aktivitäten/ÖBH "allgemein" Betroffene



1	unzumutbare Lärmbelästigung (Überflüge, Panzer etc.)	39
2	Flurschäden bei Übungen	1
3	allgem. Erscheinungsbild der Soldaten in der Öffentlichkeit	12
4	Verkehrsverhalten von HKf (Mißachtung der StVO etc.)	16
		68